

Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

711-8/3 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG)

1. Aktualisierung 2012 (1. Januar 2012)

Das Sächsische Hochschulgesetz wurde durch Art. 5 des Gesetzes zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher und hochschulrechtlicher Regelungen v. 4. Oktober 2011, SächsGVBl. S. 380, mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wie folgt geändert:

<u>alt</u>	<u>neu</u>
§ 82 Rektor (1)-(4) ...	§ 82 Rektor (1)-(4) <i>(unverändert)</i> (5) War der Rektor einer Hochschule vor seiner Bestellung Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so kann er auf seinen Antrag, wenn die Berufungsvoraussetzungen nach § 58 erfüllt sind, ohne Berufungsverfahren in ein gleichwertiges Professorenamt an die Hochschule versetzt werden, an der er zum Rektor bestellt wurde oder in ein unbefristetes Arbeitnehmerverhältnis an dieser Hochschule übernommen werden. In diesem Fall gilt Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
(5) Die Stelle des Rektors ... (6) Die Wiederwahl ... (7) Der Erweiterte Senat ... (8) Der Rektor kann ...	(5) Die Stelle des Rektors <i>(unverändert)</i> (6) Die Wiederwahl <i>(unverändert)</i> (7) Der Erweiterte Senat <i>(unverändert)</i> (8) Der Rektor kann <i>(unverändert)</i>
§ 84 Prorektoren (1)-(2) ... (3) § 82 Abs. 4, 6 und 8 gilt entsprechend. (4) ...	§ 84 Prorektoren (1)-(2) <i>(unverändert)</i> (3) § 82 Abs. 4, 7 und 9 gilt entsprechend. (4) <i>(unverändert)</i>
§ 89 Dekan (1)-(3) ... (4) Die Grundordnung regelt, in welchem Umfang der Dekan von seinen Aufgaben als Hochschullehrer freigestellt wird. § 82 Abs. 8 gilt entsprechend.	§ 89 Dekan (1)-(3) <i>(unverändert)</i> (4) Die Grundordnung regelt, in welchem Umfang der Dekan von seinen Aufgaben als Hochschullehrer freigestellt wird. § 82 Abs. 9 gilt entsprechend.
§ 102 Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz (1)-(3) ... (4) Der Rektor wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einberufenen Findungskommission nach Anhörung des Senates bestellt. Abweichend von § 82 Abs. 6 ist eine mehrmalige Wiederwahl möglich. Der Rektor bestimmt das künstlerische Profil der Hochschule. Er führt während seiner Amtszeit zusätzlich den Titel „Professor“. (5)-(6) ...	§ 102 Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz (1)-(3) <i>(unverändert)</i> (4) Der Rektor wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einberufenen Findungskommission nach Anhörung des Senates bestellt. Abweichend von § 82 Abs. 7 ist eine mehrmalige Wiederwahl möglich. Der Rektor bestimmt das künstlerische Profil der Hochschule. Er führt während seiner Amtszeit zusätzlich den Titel „Professor“. (5)-(6) <i>(unverändert)</i>

§ 103 Internationales Hochschulinstitut Zittau

(1)-(4) ...

(5) Zum Rektor wird abweichend von § 82 ~~Abs. 5~~ Satz 1 und 4 ein Professor des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau gewählt. Abweichend von § 82 ~~Abs. 6~~ ist eine mehrmalige Wiederwahl möglich.

(6)-(7) ...

§ 103 Internationales Hochschulinstitut Zittau

(1)-(4) *(unverändert)*

(5) Zum Rektor wird abweichend von § 82 **Abs. 6** Satz 1 und 4 ein Professor des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau gewählt. Abweichend von § 82 **Abs. 7** ist eine mehrmalige Wiederwahl möglich.

(6)-(7) *(unverändert)*